



9. Januar 2017

A-Post
Gemeinderat Niederhelfenschwil
Oberdorf 10
9527 Niederhelfenschwil

Geschäft Nr. 16-7220

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag zur Schutzverordnung (Plan und Reglement)**

Die neue Schutzverordnung der Gemeinde Niederhelfenschwil wurde am 1. Dezember 2015 vom Baudepartement genehmigt, unter den Vorbehalten, dass innert Jahresfrist seit Genehmigung zwei Nachträge aufzulegen sind. Die Vorbehalte betreffen die westliche Seite der Neudorfstrasse (Ortsbildschutzgebiet) und die beiden Wege "Kobesen" und „Schloss Zuckenriet“ (historischen Verkehrswege). Die Wege und das Gebiet sind im Plan „Schutzverordnung Nachtrag“ abzubilden, zum Schutz der historischen Verkehrswege ist ein neuer Artikel 5a ins Reglement aufzunehmen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege